

Beiträge zur Geschichte der Reformation in der Grafschaft Mark.

Auf Grund der Reformationsakten im Kirchenarchiv zu Mengede.

Von P. Albrecht Stenger.

Habent sua fata libelli: Auch Bücher haben ihre Schicksale. Dies Wort fiel mir ein, als ich auf dem Boden des Pfarrhauses in alter Eichenruhe, unter vielen Kirchenrechnungen vergraben, ein Aktenbündel aus sehr weichem Papier, vom Mäusefraß arg mitgenommen, fand. Und doch waren diese vergilbten und bald ganz zerstörten Blätter von unerseßlichem Wert. Denn sie enthielten die Darstellung der Evangelischen aus der Feder von Henrich Beurhaus und der Katholischen seitens des Propstes zu Scheda, in der die beiden Parteien ihre Ansprüche an die Kirche in Mengede mit eidlichen Zeugenverhören und Dokumenten von 1609—1667 zu beweisen versuchten. Diese Akten sind eine Fundgrube für örtliche und allgemeinere Reformationsgeschichte. Sie versetzen uns lebhaft in jene ringende Zeit der Reformation und Gegenreformation und rücken uns in ihrer Kleinmalerei jene Zeit und ihre Personen so nahe und lebendig vor die Augen, daß wir meinen, wir sähen sie vor uns, und daß wir heute noch einen heilsamen Eindruck davon erhalten, wie schwer unsere Väter es hatten, das Kleinod ihres Glaubens zu behalten!

Bem. Ich lasse Wort für Wort die alten Urkunden reden, dagegen habe ich die Schreibweise, welche durchaus nicht einheitlich ist, einheitlich und für die heutige Zeit leserlich gestaltet.

A. Darstellung der Evangelischen.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr!

Auf die von dem Probst zu Scheda durch seine Bevollmächtigten an hiesiger Pfarrkirche vermeintlich habende Anspruch sub titulo ausdrücklicher Anzeige katholischen Exercitii der Kirche in Mengede cum adjunctis sub Nr. 1 usque ad 16 inclusive, haben wir Pastor, sacellanus, Kirchräte und Vorsteher der Gemeinde und Pfarrkirche zu Mengede nicht unterlassen wollen, diesen unseren untertänigsten Gegenbericht und Gegenanzeige mit beigehenden Beilagen untertänigst ein- und vorzubringen, und gestehen zuvörderst, daß des Probstes intent durch die Beilagen nicht kann oder mag erwiesen werden, wie die Special-Refutation alles seines Vorbringens und Beilagen hernach erfolgen wird. Zu Anfang aber wollen wir die eigentliche Beschaffenheit unserer Kirche kürzlich berichten und erweisen.

Gestalt zuvörderst hierum notori und landkundig ist, daß unsere gesamte Kirche und Kirchspiel von mehr als hundert Jahren hero keiner andern Religion exercitium gehabt, als allein der ohnveränderten augsburgischen Confession, welche man insgemein lutherisch genennet, wie dann in alle Ewigkeit nicht wird können anders erwiesen werden, als daß pure allein die evangelisch=lutherische Religion öffentlich in unserer Kirche allein gelehrt und gepredigt, auch nach derselben Inhalt die sacramenta administriret und ausgeteilet, wie dann auch zur Zeit der aufgerichteten Kurfürstlichen reversalen in dem Jahr 1609 wie auch vor und nach demselben Jahr allein das evangelisch=lutherische exercitium ist bei uns getrieben worden, wie nicht allein landskundig, sondern auch schon vor diesem bei Wieder-einsetzung weiland Dieterichen Schwarzen, unsers damaligen pastoris, als derselbe im Jahr 1622 de facto durch spanische Kriegsmacht gewaltsamerweise entsetzt und ein knechtstättischer Mönch Scherpenseel genannt, der sich aber bald wiederum verloren, weil er dem Werk nicht getrauet, und nach ihm ein anderer mit Namen Grevinck gewaltsamlich sich bei damaliger Neuburgischer occupation hiesiger Lande eingedrungen, allermaßen Euer Kurf. Durchl. Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens solches weitläufig berichtet und dargetan. Darauf auch

Höchsthoch Euer Kurf. Durchl. Herr Vater und desselben hinterlassene clevische Regierungsräte anno 1631 den 24. October desselben pastoris Schwarzen restitution und Abschaffung des de facto et per vim majorem gegen die erteilten reversalen, wie die Litera des Befehls im Munde führet, eingedrungenen Knechtstättischen Mönchs gnädigst befohlen, inhalts copeylich hierbei sub Lit. A. gehenden gnädigsten Befehls. Immaßen dann auch gleichfalls, als anno 1637 obengenannter seliger Pastor Schwarz verstorben, und unserm izigen pastori Henrico Beurhusio von dem damaligen Probst zu Scheda Caspar von der Heese die hiesige Pastorat, wie Beilage B nachführt, ist conferirt worden und derselbe von Euer Kurfürsten Durchlaucht Herrn Vater dabei gnädigst ist manutenirt, und dann zu derselben Zeit abermal ein knechtstättischer Mönch gewaltsam und de facto namens Melchior Kemmerling eingedrungen, und unserm pastori Beurhusio durch gewaltsame Dreuschreiben des damals hier im Lande kommandirenden Kaiserlichen Grafen von Wahl bei Leib- und Lebensstrafe verboten, sich der Pastorat zu Mengede zu enthalten, wie beigeheude Lit. C im Munde führt, und darauf 1649 bei dem deutschen Frieden wir solches Euer Kurf. Durchl. untertänigst geklagt, und derselbe abermalen in Kraft des hier beigelegten gnädigsten rescripti und Befehls sub Lit. D ist gehandhabt und dem damaligen Drostzen zu Bochumb den gegen die reversalen eingedrungenen Mönch abzuschaffen und unsern Pastor wieder einzusetzen und zu manutrenen alles Ernstes gnädigst befohlen ist, immaßen auch geschehen und auf den heutigen Tag durch Euer Kurf. Durchlaucht höchste Gnade er dabei ist manutenirt worden. Damit aber der Römisch-Katholischen Unbefugnis, hingegen unserseitige rechtmäßige Befugnis und beständiges de facto et per vim majorem, durch gewaltig eingedrungenen und gehandhabten Mönch, interumpirtes alleiniges Exercitium der evangelisch-lutherischen Religion destomehr behauptet und dargetan werde, so haben aus den schon 1631 bei Wiedereinsetzung des pastoris Schwarze und 1637 bei befohlener Einsetzung unseres jezigen pastoris Henrici Beurhusii, wie auch bei dessen abermaliger Confirmation und Einsetzung 1649 vorgebrachten Gründen allein diese Wenigen aber sehr nachdenklichen und erheblichen fundamenta izo wollen einführen, daraus ferner und sonnenklar zutage

leuchten soll, daß 1609 beizeit der erteilten Kur- und Fürstlichen Reversalien, wie auch vorhin und nach der Zeit im geringsten die Römisch-Katholischen kein Exercitium in unserer Kirche je gehabt haben, wie denn auch kein Mensch im ganzen Kirchspiel und im ganzen Lande so alt ist, der mit Wahrheit sagen könnte, daß eine einzige Messe in unserer Kirche je gehalten sey, solange er gelebt, nur daß im Jahr 1622 der Mönch Scherpenseel, und wenig Jahre hernach ein Mönch mit Namen Grevinck de facto durch den Abt von Rnechtstätten als vermeintlichen Probst zu Scheda durch Militärgewalt eingedrungen, da dann verus pastor Dietrich Schwarze verfolgt, und wegen schwerer persecution ins Elend hat laufen müssen, usque ad annum 1631, da er dann über sottane Entsetzung untertänigst geklagt, und auch gnädigste restitution erhalten, immassen ob dem gnädigsten Restitutionsbefehl sub Lit. A offenbar ist. Und setzen demnach vors erste zum unwidertreiblichen Grund die offenbare dürre Bekenntnis Caspari von Carthausen, dem die Pastorat zu Mengede anno 1599, also vor siebenzig Jahren weniger eins, zwar conferirt gewesen, er aber hat dieselbe anzunehmen sich geweigert und deswegen dieselbe auf einen namens Johann Hatzfeld resignirt ex illa causa, quia Augustana Confessio per Nobiles et Equestris ordinis viros ibi jam dudum introducta ideoque Romanam fidem ibidem profiteri non liceat, wie das darüber aufgerichtete instrumentum resignationis ad Literam im Munde führt, so copenlich hierbei gehet sub II, aus welcher Confession qua ex propria domo adversariorum so sonnenklar erhellt, daß die Römisch-Katholischen im geringsten kein exercitium ihrer Religion in der Kirche zu Mengede gehabt haben, und findet sich eine resignation authentica copia bei dem Haus Bodelschwingh, von dannen man auch dieselbe ad ocularem inspectionem auf Erfordern vorzubringen er-bietig ist.

Ferner und zum zweiten geht hiebei sub Lit. F des Probstes zu Scheda Caspari von der Heese eigener Aussage und Bekenntnis, daß er anno 1649 den 3. August auf vorhergehende Abfrage des Märktischen Anwalts Johann Friedrich von Ompfall bekennet, daß die Pastorat zu Mengede 1609 sei lutherisch gewesen.

3. So gehet auch hierbei sub Lit. G ein original instrumentum notarii, darinnen unter anderm begriffen die öffentliche

einhellige Aussage aller sechs glaubwürdigen Zeugen, da alle ad art. III einhellig bekennen, daß der Pastor Ley, welcher anno 1606 dieses Orts Pastor worden und anno 1615 diese Welt gesegnet, niemalen nicht eine einzige römische Messe in der Kirche zu Mengede getan oder verrichtet habe, wie dann gleichfalls alle diese Zeugen ad art. 7 öffentlich bekennen, daß niemalen, solange sie gelebt, eine einige Messe oder anderer römisch-katholischer Gottesdienst zu Mengede in der Kirche gehalten sei, bis daran Scherpenseel dahinkommen, welcher Scherpenseel, wie er im Jahre 1622 nach dem verus pastor Schwartze de facto et per vim majorem entsetzt und in exilium hat gehen müssen, gegen die erteilten reversalien und gegen des Kirchspiels Willen eingedrungen, also ist hernach anno 1631 die restitutio veri pastoris darauf erfolgt, und ferner steht auch in eben diesem instrument notarii, daß alle Zeugen uno ore ad art. 8 bekennen, daß die gesamte Kirche zu Mengede seit aller Zeit einhellig lutherisch gewesen, solange ihnen gedenke, wie denn alle diese Zeugen ad art. 4, 5 und 6 einhellig aussagen, daß Pastor Ley habe nicht allein das Abendmahl auf beiderlei Gestalt neben dem Kaplan öffentlich in der Kirche ausgeteilt, quod indubium indictio Evangelicae Religionis est, sondern auch öffentlich eine Ehehausfrau gehabt, mit der er auch öffentlich Kinder gezeugt, die ihm auch ehelich, wie 4. testis meldet, copulirt gewesen, auch öffentlich mit hohem Spielwerk ist an die Wiedum geführt, wie der 4. testis im Dortmundschen Zeugenverhör ad art. III attestirt, welches alles ohnzweifeliche offenbare indicia sind, nicht der römischen, sondern der evangelischen Religion. Mit diesem Notariatschreiben stimmt auch überein die gerichtliche eidliche Aussage der von dem Richter zu Dortmund abgefragten Zeugen, die alle gleichfalls uno ore bekennen, daß Pastor Ley nie keine einzige Messe in unserer Kirche je getan, daß er das Abendmahl auf beiderlei Gestalt ausgeteilt und seine Ehehausfrau öffentlich gehabt, auch sonst bei Menschengedenken nie keine einige Messe oder römischer Gottesdienst in unserer Kirche je gehalten sei. S. Lit. H des Verhörs.

Ob dann wohl einige Zeugen in dem ganz unförmlichen Buerenschen Zeugenverhör wie auch ein Zeuge in dem Dortmundschen richterlichen Verhör angeben, Pastor Ley sei katholisch gewesen, so geben sie doch nicht die geringste Anzeigung eines

Catholicismi, sondern sie geben vielmehr solche indicia an die Hand, die indubitata argumenta Lutheranismi sind, wie genugsam erwiesen sind, conjugem ducere et publice eam domum ducere, missam nunquam celebrare, coenam sub utraque administrare, argumenta certe sunt Evangelicae Religionis non Romanae, sed potius haec indicia ubi sunt, ibi Romanam Religionem non esse indubium est consequens, und ist also offenbar, daß die Zeugen hierinnen etwa geredet secundum vulgarem errorem, und also sich selbst abusirt, weil sie per tot indicia sich selbst contrariiren, oder da es sollte wahr sein, daß Pastor Ley wäre katholisch gewesen, so müßte er ein Erzheuchler gewesen sein. Ob nun die Romanisten solche Erzheuchler pro sinceris suae fidei cultoribus halten, mögen sie selbst urtheilen. Kann also in diesem Falle nicht anders als secundum publicam professionem, quae ex indubitatis indicis, toties allegatis evidententer patet, geurteilt werden, sintemal gar keine Messe tun, das Abendmahl unter beider Gestalt öffentlich austeilen, öffentlich in der Ehe leben, und Kinder zeugen sind ja nicht indicia eines römischen Priesters oder römisch-katholischen exercitii, sondern unwidertreibliche argumenta evangelicae confessionis et professionis, und ist also Pastor Ley, ob er wohl noch möchte einige römisch-katholische Funken gehabt haben, dennoch in administratione officii sui pastoris et publicis actibus et omni externa apparentia lutherisch gewesen. Gesezt dann, aber nicht geständig, pastor Ley wäre etwa noch im Herzen katholisch gewesen, so muß doch in hac religionis causa nicht gesehen oder geurteilt werden, was der Pastor oder minister ecclesiae, der wohl im Herzen ein Arianer oder Atheus gar sein könne, vor heimliche Neigung oder Heuchlung mag bei sich haben, sondern ex publica ecclesiae confessione et publico exercitio et officii sui pastoris publica administratione. Nun ist unsere Kirche seit Menschengedenken (die gewaltfame turbation von anno 1622 herausgenommen) in publico et solo exercitio et professione evangelischer Religion gewesen, also auch anno 1609, da Ley Pastor gewesen, der Pastor selbst auch hat öffentlich auf evangelische Weise gelebt, nämlich mit seiner Hausfrau und Kindern, die er auch öffentlich mit Trompeten und hohem Spielwerk hat in die Wiedum fahren lassen, wie 4. testis zeugt in dem Dort-

mundischen Zeugenverhör ad art. 3 (quod de concubina in-
 auditum est) hat auch öffentlich auf evangelische Weise die
 sacramenta ausgeteilt, auch nicht die geringste Messe niemalen
 in Zeit seines währenden Pastorats getan, noch einigen andern
 katholischen Gottesdienst, wie ist's dann möglich, daß der geringste
 Schein eines katholischen exercitii bei unserer Kirche allhie zu
 Mengede könne praetendirt oder behauptet werden. Darum
 dann auch zum Vierten in begehendem Reskript mit Lit. J
 notirt, dem Probst zu Scheda, als derselbe nach Absterben des
 Pastoris Leyen, so etwa anno 1615 Todts verbliehen, einen
 römischen Pastorem der Gemeine obtrudiren wollen, dem
 Probst ernstlich eingebunden wird, nicht allein solchen alsobald
 zu revociren, sondern auch einen anderen qualificirten Prediger,
 der des ortshergebracht er evangelischer Religion zugetan sei,
 dahinzuschicken, immaßen dann auch Dietrich Schwarze darauf
 zum Pastor angeordnet, der aber alsbald sich zu unserer Re-
 ligion öffentlich bekennet, woraus dann abermals zu Tag
 leuchtet, daß die evangelische Religion bei unserer Kirche allein
 hergebracht und im Gegenteil die Römischen gar keine Übung
 ihrer Religion bei uns gehabt haben, immaßen die voran-
 gezogene Restitutionsbefehle Dietrich Schwarzen, der anno 1631
 und ihig Pastoris Henrici Beurhusii, der anno 1649 restituirt,
 öffentlich klar bezeugen, daß eines römischen Pastoris Ein-
 dringung in unsere Kirche den reversalen zuwider sei, daraus
 gleichfalls offenbar, daß anno 1609 kein römisch exercitium
 in unserer Kirche gewesen sei. Gleichwie nun aus diesen und
 anderen vielen Gründen mehr offenbarlich unser von altershero
 brachtes alleiniges exercitium evangelischer Religion stattlich
 fundirt und festgesetzt ist, also zerfällt gleichfalls dadurch das
 von gegenseitigen Römisch-Katholischen übel praetendirtes exer-
 citium simultaneum und gesamte von denselben ingebene also
 rubricirte gründliche Anzeig katholischen exercitii der Kirche zu
 Mengede cum omnibus adjunctis: damit aber derselbe Unfug
 und Ungrund desto mehr beleuchtet und von Fuß zu Fuß
 widerlegt werde, so ist zuvörderst falsch und unwahr, und ex
 ante dictis mehr als offenbar, daß die Katholischen, wie man
 sie nennet, auch das geringste exercitium ihrer Religion in
 unserer Kirche je sollten bei Menschengedenken gehabt haben,
 ausgenommen was de facto et per vim majorem anno 1622,

da der Knechtstättische Mönch Scherpenseel und Grevinck eingedrungen und legitimus pastor Schwarze verjagt bis 1631, da Schwarze restituirt und nach dessen Tod von dem eingedrungenen Mönch Melchior Kemmerling, der aber hernacher 1649 per mandatum abgeschafft, eigentätlich und durch gewaltfame Kriegsmittel in miserabilibus Germani Belli temporibus getan und angefangen. Prorsus impertinens ist es, daß die Katholischen zwischen dem Jahr 1609 und 1624 darinnen nicht turbirt sein sollen, da die katholischen oder römischen Glaubensgenossen anno 1609 gar kein, auch nicht das geringste exercitium in der Kirche gehabt, id quod evidenter patet aus dem oben angezogenen offenbaren Grunde und in Ewigkeit kein ander Beweistum wird können dagegen beigebracht werden, wie sollen sie dann können perturbirt sein, da sie nie kein exercitium gehabt haben, daß sie aber 1622 etwa mögen einig exercitium oder ein eingedrungenener Mönch Scherpenseel möchte aquirirt haben, id quod non conceditur simpliciter sed secundum quid, solches ist eines Theils de facto, andern Theils per vim majorem geschehen, qui duo casus hic manifestissime reservantur, und hat auch länger nicht gewährt bis 1631 da der eingedrungene Mönch abgeschafft und verus pastor Schwarze restituirt ist und referiren wir uns hiebei billig auf die klaren Worte des Neben-Recessus art. III § 4 soviel aber also lautende: „Wo in Clevisch=Märktischen und Ravensbergischen Landen solche Kirchengemeinden oder Schulen sind, welche anno 1609 das Exercitium entweder der Römisch-Katholischen oder Evangelischen Religion gehabt haben, dasselbe aber zwischen dem Jahre 1609 und 1624 de facto vel per vim majorem qui duo casus primo 1. de facto 2. per vim majorem expresse hic excipiuntur, id quod apprime notandum) durch Befehl, oder eigne, oder fremde Kriegsmacht entsetzt worden, folgens aber restituirt und noch sind, dieselben sollen ungeachtet der reg. . . . des Jahrs 1624 in gegenwärtigem ihrem Zustande gelassen werden. Nun ist notori und landkundig und aus oben beibrachten Zeugnissen sonnenklar, daß in unserer Kirche das alleinige lutherische exercitium gewesen, die katholischen Romani- sten aber weder 1609 auch nicht das geringste exercitium in unserer Kirche gehabt haben, und was im Jahr 1622 Scherpenseel und Grevinck beide Knechtstättische Mönche bis in annum

1631 und der eingedrungene Rnechtstättische Mönch Melchior Kemmerling von anno 1638—1649 mag angefangen haben, solches alles 1. de facto und 2. per vim majorem geschehen, unsere Kirche auch ist allemal in das alleinige exercitium restituirt und dabei manutenirt bis auf diese Stunde, also muß ja notdrüinglich und unwidertreiblich folgen, daß wir bei solchem alleinigen lutherischen exercitio in unserer Kirche müssen belassen werden, inhalts obengezogenen §.

Siergegen aber weil die Römischen nimmermehr im Geringsten einig simultaneum behaupten können, sind sie mit ihrer ungegründeten Anzeige zu verwerfen, um so viel desto mehr, weil die von ihnen beigelegten adjuncta, mehreren Theils falsa, irrelevantia et prorsus impertinentia sind. Denn ihr erstes adjunctum ist, daß die annales elivii et montenses sollen mitbringen, daß der Probst zu Scheda sei verus Collator der hiesigen Pastorat, ohnedem aber aus berühmten annalibus kein textus mit einigem Wort allegirt wird, darin solches offerirt worden, auch die annales oder der auctor nicht genennet worden, so ist auch dies eigentlich die Frage nicht, ob der Probst zu Scheda verus collator sei, was man dahinstehen läßt auf unserer Seite, sondern das ist die Frage, weil der Probst zu Scheda assertus collator est, ob er dann niemand anders die Pastorat möge conferiren, als einem Schedischen Mönch 1. und 2., ob er dann nicht auch einem evangelischen Prediger ebensowohl dieselbe conferiren könne und müsse.

Fürwahr es sind viel Äbte, Präbste und andere der römischen Religion beigeatane Collatores als der Probst zu Xanten, der Abt von Essen und andere mehr, die Collationes haben der evangelischen Kirche, da sie gleich wohl nicht katholischen, sondern evangelischen Predigern die Collationes geben müssen, wie landkundig. Die adjuncta sub Num. 2. 3. 4. 5. 6 tun zur Sache nichts, da sie allein bescheinen, daß Ley Pastor gewesen sei, aber de Exercitio Religionis Romanensis wird in allen den adjunctis mit keinem Wort gedacht, sondern muß hingegen das Exercitium Religionis et publica Ecclesiae Mengedensis tum temporis professione et confessione et publicis indicis Pastor Ley selbst an die Hand geben (da er auf die lutherische Weise das Abendmahl ausgeteilt, nie keine Messe gethan, seine öffentliche Ehefrau gehabt), genommen werden.

Ist also ein ungegründetes Märlein, daß aus diesen adjunctis vermeintlich will geschlossen werden, Pastor Ley sei in völligem Besiß Exercitii catholici gewesen, da er gar kein catholicum Exercitium im geringsten gehabt oder verübt.

Die siebente gegenseitige Beilage ist auch von keiner Würde, da sie nichts beweist de Religionis Catholicae Exercitio, das in mehr als 100 Jahren unsere Kirche nicht gehabt, sondern daß Schwarze Pastor gewesen, der aber unsere Religion öffentlich bekennet und gelehret, inmaßen die angebenden praetendenten in ihrem immediate num. 8 folgenden adjuncto öffentlich bekennen, da sie in ihrem art. 6 positionali wie Lambert Bissings vermeintes Judicial-Verhör mitbringt, ausdrücklich gestehen, daß Schwarze die Religion verändert.

Und damit dieses vermeintliche gerichtliche Bürensche Verhör, welches die 8. gegenseitige Beilage ist, destomehr erläutert werde, und dessen viele Unrichtigkeiten zu Tage treten, so ist zuvörderst uns sehr unglaublich, daß der Selige Probst zu Scheda von der Heese, solches Verhör solle gesucht haben, inmaßen ihm selbst mehr als wohl wissig, er auch selbst, wie sub Lit. F droben erwiesen, öffentlich vor dem Märkischen Anwalt attestirt, daß die pastorat zu Mengede anno 1609 lutherisch gewesen, darüber auch selbst an unseren igtigen Pastoren Beurhusium die Collation inhalt oben beigebrachter Beilage Lit. B gerne getan, und ist also zumal unglaublich, daß der Probst gegen sein Wissen und Gewissen, gegen seine öffentliche Aussage und gegen seine selbsteigne Collation dieses unnötige, an sich nichtswürdige und sich selbst falsificirende Zeugenverhör solle gebeten haben, und müßte also billig die Original-Requisition des Probstes zu Scheda vorbracht und aufgewiesen und verificirt werden, zumal weil der selbe vorgegebene vermeinte Requisition gar nicht authentica ist.

Und bleibt vermeinte Requisition noch mehr dadurch mit der suspicion falsitatis vel suppositionis behaftet, daß zuerst stehet, sie sei den 10. März 1667 Judicium cum articulis et nominibus testium praesentirt, aber hernach befindet sich unter derselben, sie sei den 4. Martii praesentirt, ex qua dierum diversitate falsitas nobis subolet non dubia, und dasselbe um so mehr, weil zu Anfang dieses vermeinten Verhörs angegeben wird, es sollen die außer der Bürischen Mengedischen

Jurisdiction gefessenen Zeugen per juris subsidium citirt sein, id quod manifeste falsum esse exserte probant eorundem testium aperta negatio et in contrarium assertio in begehendem eidlichen Verhör vor dem Richter zu Dortmund, so mit Lit. H bezeichnet, schon droben beigebracht, da Hermen Freyn, Dortmundischer Untertan, ausdrücklich gesteht und deponirt, und neben ihm Peter Kritte und Hermann Sigge, daß sie zumal nicht citirt sein, weniger in subsidium juris, wie kommt dann der Bürensche Mengedische Richter dazu, daß er in einem vermeinten Zeugenverhör ausdrücklich setzen darf, die testes seien alle citirt, und die unter anderer Obrigkeit gefessenen Zeugen sind per subsidium juris citirt, quae manifesta falsitas uti tutam substantiam des Bürenschen Zeugenverhörs prorsus elidit et enervat.

Also wird dasselbe Bürensche Zeugenverhör zumal gänzlich zu Boden geworfen, weilen in dem Dortmunder Zeugenverhör der 1. und 4. Zeuge ad art. 1 ausdrücklich sagen, sie sind mit guten Worten inducirt und verleitet und die Zeugen, so Vis-sink vermeintlich abgehört, vor dem Dortmundischen Richter viel ein anderes deponiren und aussagen, benanntlich Hermann Freyn soll in dem Bürenschen Zeugenverhör ad art. 4 pos. gezeuget haben, als Pastor Ley seine erste Messe gefungen, da habe man herrlich musicirt, und vor dem Richter zu Dortmund zeuget er ad art. 5, daß Ley niemalen eine einige römische Messe bei uns gethan oder gehalten, zeuget auch noch ferner dabei, daß niemalen keine Messe in der Mengedischen Kirche gehalten sei bis etwa die Rnechtstättischen eingedrungenen Mönche kommen, zudem auch in dem gesamten Bürenschen Zeugenverhör die Zeugen mehrentheils ad plerosque articulos antworten, non affirmative simpliciter asserendo, sondern negative, sie wissen es nicht anders, aber solch negativum testimonium, Zeuge wisse es nicht anders, ist verwerflich und folget im geringsten nicht, dieser Zeuge wisse es nicht anders, ergo ist es wahr, sondern Zeuge muß es wissen, daß es wahrhaftig also sei; auch guten Theils zeugen sie von Hörensagen, sie habens also gehört, qualia testimonia de auditu alieno solum rumore praese ferunt, nec certitudinem ullam inferunt aut quidquam probant, zu dem so zeuget auch in dem Dortmundischen Zeugenverhör der 5. Zeuge Eberhardt Schmidt, daß, als

er bei dem Bürenschen Zeugenverhör gesagt, Pastor Schwarze sei mit Gewalt vertrieben worden, habe man solches nicht hören wollen, und hätten also gegenseitige praetendenten das Bürensche Zeugenverhör, welches mit so vielen falsiteten contradictionibus et impertinentiis angefüllet, wohl mögen zurücklassen, wie wir dann denselben hiemit per omnia quatenus contra contradiciren, auch ein gewissenhafter Referent darauf am allerwenigsten sehen wird, zumal weil man darin mit den Untersassen fremder Obrigkeiten also umgeht, wie mag es dann wohl mit den Bürenschen Untersassen hergegangen sein? Lassen also wir dieses Verhör auf seiner notori unwürdig beruhen, und repetiren dagegen die oben angezogenen unwidertreiblichen Gründe und fundamenta, darauf augenscheinlich die wahre Beschaffenheit unserer Kirche und darin bisher verübten Religionis exercitium jedem Unpassionirten unter Augen leuchtet, daß nämlich schon anno 1599 Caspar von Carthausen als designatus pastor öffentlich schreibt und gesteht, quod non liceat hic profiteri Romanam fidem, auch der jüngst abgelebte Probst zu Scheda selbst öffentlich gezeuget, daß anno 1609 die Pastorat sei lutherisch gewesen, und so viele andere Zeugen öffentlich zeugen, daß der Pastor Ley nie keine einzige Messe getan, sondern vielmehr neben dem Kaplan das Abendmahl ausgeteilt sub utraque auf evangelische Weise, auch seine Ehefrau öffentlich gehabt, und also in publico exercitio Religionis et externa professione nicht römisch-katholisch, sondern vielmehr als ein evangelischer Prediger sich eingestellt, immaßen mehr als zur Genüge erwiesen und dargethan, auch die mehrmaligen Kurfürstlichen Restitutionspatenta öffentlich im Munde führen, daß die Einführung eines römischen Pastors gegen die Reversalen und dieses Ortes herbrachten Religionslauf, und zerfällt also dadurch durch unsere unwidertreiblichen Beweistümer alles, was im Bürenschen Zeugenverhör enthalten ist.

Sehr befremdlich aber ist, wan in demselben Verhör von der widrigen Seite angegeben wird, daß auch einige Zeugen mögen verleitet sein, als wäre Schwarz anno 1622 nicht per vim majorem, sondern gutwillig aus der Pastorat ausgangen, und der Mönch Scherpenseel nicht gewalttätig eingefezet, denn das Widerspiel weist sich ja in facto ipso offenbar, aus den Restitutions-Befehlen, die droben sub Lit. A D I beigebracht,

auch der 1. 2. und 3. Zeuge in dem instrumento Notariatus, so oben sub Lit. G beigebracht, wie auch in dem gerichtlichen Verhör vor dem Richter zu Dortmund die Zeugen weit ein anderes und die Beilage weist auch offenbarlich, wie der Mönch Kemmerling, durch Kriegsdrueungen eingedrungen, und sich manutenirt, und hat also ferneren Beweises nicht nötig, zumal das Bürensche Zeugenverhör ad art. 7 ausdrücklich zeugt, er habe sich verborgen, verstehe Pastor Schwarze, sei davon gelaufen, habe sich in exilio zu Dortmund aufgehalten, habe den Probst zu Scheda, welcher damals der Abt von Knechtstätten war, nicht wollen abwarten, wie es dann auch keine Zeit war, seine Ankunft abzuwarten, da er leichtlich bei den Kriegstrouben und Spanischen Invasion ihn beim Kopf hätte nehmen und etwa nach Knechtstätten schleppen lassen, und gesetzt, aber ohngestanden, es wäre Pastor Schwarze anno 1622 nicht per vim majorem vertrieben und Scherpenseel nicht dadurch eingedrungen, so ist es doch de facto geschehen, qui casus ibidem in obgezogenem § des Neben-Recessus ausdrücklich aufgenommen wird.

Was ihr 9. adjunctum belanget, ist solches uns ohnmachtig, wie auch das 10. und was Num. 11 von einigen Kirchengerten, Meßgewand und dergleichen vorbracht wird, tut zur Sache nichts, dann dessen wohl hätte noch mehr sein können, schleußt sich aber daraus am allerwenigsten, daß vor dem Jahre 1622 die Katholischen einig Exercitium sollen in unserer Kirche je gehabt haben, denn der Kirchen sind gar viel, da noch Meßgewande und dergleichen Dinge, so zum Römischen Gottesdienst dienlich, vorhanden sind, darinnen aber doch kein Römisches Exercitium ist, und kann auch dieser Römische supellex von dem damals eingedrungenen Mönche wohl darin gebracht sein, und ohne das ist nicht die Frage, ob Scherpenseel und Grevinck, sondern ob vor der Zeit solcher gewaltfamer Andringung und insonderheit anno 1609 die Römisch-Katholischen einigen Gottesdienst in unserer Kirche je gehabt haben, id quod negamus, et negativam abunde jam probatam dedimus. Aus den adjunctis Num. 12. 13 folget nichts, als daß Scherpenseel im Jahre 1624 und 1625 den Caplan, so allezeit mit der ganzen Gemein einhellig unserer Religion gewesen, sich widrig genug bezeigt, daß aber daraus in ihrer angegebenen gründlichen Anzeige, exercitii catholici pos. 5 erzwingen wollen, als wenn anno

1623 und 1624 der Evangelisch=Lutherische Prediger den Mönchen die Kanzel allein habe lassen müssen, solches ist weit gefehlt und in die Luft gehauen, und wenn dem schon also wäre, würde es zur Sache wenig thun, non enim hic quaeritur, quid de facto aut per vim factum sit, denn der casus hie manifestissime excipirt ist, wie aber die Worte des Neben=Recessus darüber ad Literam angezogen.

Was ferner nun angehet die Reditus der Pastorat und deren Nutzung, so ist notori und kann, da es nötig, ferner erwiesen werden, daß die vorigen pastores vor mehr als 90 oder 100 Jahren her zeitlichem Evangelischen Sacellano ihre ordentliche Besoldung aus der Pastorat Renten allezeit gegeben haben, immaßen auch nicht unschwer gegenseitiges adjunctum sub num. 15 an Tag gibt, daß deswegen dem Caplan von dem Gericht sei beigesteuert, weil der Pastor Scherpenseel nämlich anno 1624 und 1625 ihm sein Salarium vorenthalten, und ist damit am Tage, daß die ordentliche Salarirung des Sacellani müsse von dem Pastoren ihm gut gethan werden, was aber de jure pascendi und sonsten der Mönch Melchior Kemmerling hat einige Leute fragen lassen, darüber die Beilage Num. 14 vom Gegner beibracht wird, tut solches zur Sache nichts, daß von 2 Küstern in dem 7. Articul der gründlichen Anzeige will vermeldet und in specie, in fine von katholischen Custodibus gemeldet wird, ist solches gutenteils falsch; wahr ist es, daß bisweilen sind 2 Küster gewesen, oder vielmehr der eine ein Schulmeister, der andere ein Küster, aber sie sind von mehr als 90 Jahren her allein lutherisch gewesen, keiner aber bei Menschengedenken römisch=katholisch, wie dann das Kirchspiel an einem Küster genug hat und keiner zwei bedarf, ist auch eine offenbare Falsitet, daß Melchior Kemmerling, der eingedrungene Knechtstättische Mönch sollte jemals von katholischen Custodibus bedienet sein, wie auch ferner falsch ist, daß er allein und private die Renten genossen, sondern er hat dem zeitlichen damaligen Sacellano ex reditibus pastoratus das Seine geben müssen und wirklich gegeben, wie oben gemeldet; daß aber die Küster allezeit beide lutherisch gewesen seien, gibt die gegenseitige Beilage genug an den Tag, denn darin in dem Zeugenverhör durchaus nicht die geringste Frage ist, ob einer sei lutherisch gewesen, der andere katholisch, tacite ergo fatentur adversarii,

daß sie beide sind lutherisch gewesen, und weist sich auch aus gegenseitigen Suppositis, daß nicht allemal 2 Küster gewesen, denn sie supponiren, einen habe der Herr von Büren zu setzen gehabt und den andern das Haus Bodelschwingh.

Also nun das Haus Bodelschwingh und Mengede einen Herrn gehabt, so hat auch ja nur müssen ein Küster sein, gestaltsam es noch kaum 40 Jahre ist, daß die Herrlichkeit Mengede ist unverteilt gewesen, wie nicht allein landkundig, sondern auch die Concordata des Hauses Bodelschwingh und Mengede nachweisen, ohne Not dieselben jezo beizubringen. Und was endlich von dem Wein, so auf einem steinern Tisch den Communicanten vor der Kirchthür weiland gereicht ist und dem Gedächtnis Valentini will praetendirt werden, darauf berichte, daß solcher Wein ad usus longe meliores zu der Schule hieselbst von manchen Jahren mit Bewilligung des Herrn von Büren angewendet, und also dabei billig gelassen wird, und nach Inhalt des Neben-Recessus muß dabei gelassen werden, vigore § 2 art. 8, da ausdrücklich stehet, und können Ihre „Fürstl. Durchlaucht zu Neuburg aus den abgezogenen Ursachen „geschehen lassen, daß von obgemeldten vicariis Beneficien und „Gütern diejenigen, welche in den Kev.=Märk.= und Ravens= „bergischen Landen zu dem Evangelischen „Gottesdienst von „dem Jahre 1651 wirklich applicirt sind, denselben verbleiben „mögen, dabei es denn auch billig mit diesem Wein sein Ver= „bleiben hat, weil diese Reditus schon vor 30 Jahren und also weil von dem Jahre 1651 zur christlichen Schule verwendet sind; das Valentini Gedächtnis angehend, so etwa mit einer Predigt gehalten worden, ist solches keine Necessitet, sondern kann geschehen oder auch pro Renata verbleiben, und hält man dieses dafür, daß es eben so viel sei, ob in der Kirche, oder vor der Kirche solches geschehe, thut auch zur Hauptsache nichts, nämlich ad probationem Exercitii praetensi simultanei, denn das Gedächtnis Valentini allezeit mit einer lutherisch=evangelischen Predigt ist gehalten, nimmer aber päpstlicher Weise.

Wann dann ob diesen Narratis und Beilagen öffentlich erhellet, daß katholischer Seite von undenklichen Jahren, insonderheit auch anno 1609 kein Exercitium in unserer Kirche gewesen, nur was anno 1622 von dem Mönch Scherpenseel und seinem Successore Grewing bis in annum 1631 und her=

nacher von anno 1637 bis 1649 von dem Mönch Melchior Kemmerling de facto et per vim majorem geschehen, wir aber allemal durch Kurf. Verordnung restituirt und bishero dabei erhalten sind, so folget unwidertreiblich, daß die unbefugten römischen praetendenten mit ihrer vermeinten Ansprache zu verwerfen, hingegen aber wir bei dem alleinigen christevangelischen Exercitio unverrückt müssen gelassen werden; inmaßen wir hiemit wollen untertänigst gebeten haben Ew. Kurf. Durchl., unsere ansehnliche christliche Gemeine, darinnen mehr als 700 Menschen sind unserer evangelischen Religion, da hingegen drei Häuser sind römischer Religion, bei dem alleinigen evangelischen Exercitio und Übung des reinen Wortes Gottes gnädigst zu schützen und unseren durch Ew. Kurf. Durchlaucht gnädigst angeordneten pastoren, deme der Propst zu Scheda selbst die Collation getan, dabei gnädigst zu manuteniren, auch ihm dem Propst zu Scheda, da er einige Collation haben sollte, gnädigst zu befehlen, inskünftig keinem anderen als evangelisch-lutherischen Prediger die Collation zu tun.

Folgen nun die Beilagen nach der Ordnung.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, des H. R. R. Erzkämmerer und Kurfürst in Preußen, zu Cleve, Jülich, Berg Herzog.

Lieber getreuer u. Wir werden von der Evangelischen Gemein zu Mengede und sonst anderwärts untertänigst berichtet, was gestalt, Theodorus Schwarze, welchem wir die Pastorat zu Mengede gnädigst conferirt, folgens davon verstoßen und ein anderer eingedrungen worden. Wenn wir aber gemeint bleiben, aller wider die diesen Landen erteilten Reversalen eingeführte Neuerungen und den Evangelischen zugefügten Beeinträchtigungen ab, und ein jedes Ortes in vorigen Stand zu stellen, besonders auch unsere diesfalls vorgetane Verfügung gehandhabt wissen wollen, als befehlen wir euch hiemit gnädigst, daß Ihr besagten Schwarzen in berührtes Pastorat zu Mengede wiederum einsetzen, den eingedrungenen aber sich aller ferneren Bedienung des Pastorats und Nießung der Gefälle gänzlich zu enthalten ernstlich anweist, und neben dem keinen, er sei, wer er wolle,

wann er nicht entweder Unsere Collation oder Confirmation vorzuzeigen hat, auf die Kanzel oder zu einiger Bedienung verstatet.

Dat. Cleve, 24. Octobris anno 1631.

Unserm Amtmann und lieben getreuen
Benemar von Neuhoff.

Anlage sub Lit. B.

Nachdem die Pastorat zu Mengede anizo vacirt und dann mir Endsbenannten, als zeitlichem Probst des Klosters Schebe und ohngezweifeltem Collatori, alsolche Pastorat wiederum zu ersetzen competirt und gebühren tut, so bekenne und bezeuge hiemit, daß ich erbietig und gemeint sei, Vorweiser dieses, Herrn Henrico Beurhusio, Theologiae studioso soltane Pastorat wiederum ad vitam zu conferiren, woferne sonderlich derselbe sich bei dem Gerichtsherrn und Eingesehenen des Kirchspiels Mengede qualificiren und angenehm machen wird, solle also hiemit zu dem Ende praesentirt sein, daß er in der Kirche zu Mengede eine Probepredigt halten und folgendes ob dem glaubwürdigen Zeugnis von dem Kirchspiel in forma vorbringen möge, daß man seine Person qualificirt befunden habe und damit friedig sein, und dem also vorgangen, hat Vorweiser an der Collation ganz nicht zu zweifeln. Zur Urkund habe dieses mit selbsteigner Hand unterschrieben und mit Unterdrückung meiner angeborenen adeligen Pestschaft.

Signatum zu Unna, am 2. Mai anno 1637.

L. S. Caspar von der Heese, Probst.

Anlage C.

Ehrevürdiger und wohlgelehrter, großgünstiger Herr und guter Freund!

Ew. Ehrw. soll nicht verhalten, wasgestalt der Hochw. Herr Abt zu Schebe mir wegen der Pastorat Mengede seinerseits habender ruhiger und continuirter possession um dieselbe dabei zu manuteniren vermöge vorgezeigtem Original gnädigst anbefehligen offenen Manutenenz-Brief von Ihrer Excell. Gn. Grafen von Waal, um ihre Hochw. zu manuteniren und dabei zu behandhaben, eingeliefert und vorgezeigt, damit nun Ew.

Ehrl. sich der Pastorat attentirlich enthalten tun, demnach in Macht Ihrer Gräfl. Gnd. Ihre erteilten und aufgelaßenen gnädigsten patent-Schreibens, so wollen dieselbe hiemit avisiret haben, dieselbe belieben den patenten sich gemäß zu verhalten und Wohlgeb. Herre Abten in seiner herbrachten possession ohnbeeinträchtigt zu belassen, damit ferner einsehens bei Leib und Lebensstrafe, wie darauf committirt worden, allerseits verübriget bleiben mögen, wornach dieselbe sich werden zu richten wissen mit Befehlung Gottes.

Dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Henrico Beurhusio prorectoris filio, meinem sonders großgünstigen Herrn und guten Freunde.

Sign. 24. Octobris a^o 1637.

Ev. Wohllehr.

Paul Seydler,

Ober=Lieuten.

Beilage D.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst.

Lieber getreuer, wir werden berichtet, wasgestalt ein Anechtstättischer Mönch in die Pastorat zu Mengebe, dieser Länder erteilten Reversalen zuwider, vor einigen Jahren eingedrungen und dem rechtmäßig angeordneten Pastoren Henrico Beurhusio bisher vorenthalten worden, nachdem wir nun von Beurhusio um Manutenenz untertänigst angelangt worden, so ergeht hiemit an Euch Unser gnädigster Befehl, daß Ihr den Henricum Beurhusium als Pastoren bei besagtem Pastorat dazu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen in unserem Namen alles Ernstes handhaben, und den eingedrungenen Mönch abschaffen sollet, dessen wir uns also versehen und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Cleve, am 14. April 1649.

Hr. Joh. Theod. de Sieberg
Amtmann zu Bochumb.

Friedrich Wilhelm

Beilage E.

In nomine Domini. Amen.

Tenor praesentis publici instrumenti cuius hoc ipsum visuris lecturis pariter et legi auditoris pateat, evidenter et sit notum quod sub anno 1599 19. Juli a nativitate Dñi. nostri Jesu Christi, millesimo quingentesimo nonage-

simo nono inductione undecima die quidem sabbati decima nona mensis Junii hora decima ante meridiem, pontificatus autem sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Dñi. Clementis divina providentia papae ejus nominis octavi, anno sexto coram venerabilibus et nobilibus dominis conventualibus coenobii in Scheda, in mei Notarii publici testimonioque infra scriptorum, ad hoc specialiter rogatorum et vocatorum praesentia, praesens et personaliter constitutus venerabilis et nobilis Dñus. Casparus a Carthausen praedicti coenobii praesbiter, et conventualis, asserens parochiam sive parochiam in Mengede ad praesens per rite et legitime factam Electionem venerabilis et nobilis Dominus Theodor ab Hatzfeld, in praepositum dicti coenobii ultimi ejusdem parochiae possessoris vicare, et pro tempore ad ipsum Carthausen spectare et de Jure devolutum esse. Postea quam vero (Deo ita volente) maxima pars Conventualium in praedicto coenobio vitam cum morte commutavit, ita ut exigua pars illorum supersit et propterea jam dictus Carthausen (attento quod illi quotidie Deo in choro inservire et ministrare incumberet) ad residendum et possidendum praedictam parochiam sive parochiam in Mengede „aegre dimitti potuerit, pro ut etiam Augustana confessio „per Nobiles et Equestris ordinis viros Dominos in Mengede, „in praedicta parochia jam dudum introducta sit ideoque „Romanam fidem ibidem profiteri non liceat, Hisce aliisque causis animum moventibus non vi, dolo, metu, fraude nec aliqua sinistra machinatione circumventus, sed ex spontanea sua voluntate et animo bene deliberato omnibus melioribus et efficacioribus modo, via, causa, forma quibus melius efficacius potuit et debuit seu potest ac debet jam dictum parochiam sive parochiam in Mengede omneque sibi jus ad eandem quo modo libet competens in ad manus honesti et eruditi Joannis ab Hatzfeld praepositi Coenobii Scheda filii tanquam habilis et idonei, pure libere et simpliciter ea tamen adjecta conditione, ut ante omnia incepta studia continuet ac deinceps dictam parochiam, praesens et personaliter rite et legitime administret. Si vero dictum Joannem ab Hatzfeld personalem residentiam recusare aut interea vita defungi contigat ex tunc dicta parochia sive

pastoratus libera collatio ad dictum conventum in Scheda ejusque praepositum cetera per praesens dignoscitur / resignavit atque una cum omnibus Juri et actioni ad eandem sibi competentibus cessit, et renunciavit, resignat et cedit et renunciat, de praesenti stipulata manu per fidem sacerdotalem loco Juramenti asserens quod in hujus modi per eum facta resignatione non intervenit neque interveniet, dolus, fraus, simonia, labes, aut ulla sinistra pactio, sive corriptela, quam quidem resignationem et cessionem praemisso modo factam dictus Joannes ab Hatzfeld, praesens et personaliter gratiose acceptavit, pro ut acceptat de praesenti sub quibus omnibus et singulis memoratus ab Hatzfeld petiit a me Notario publico infra scripto, unum vel plura publicum seu publica cedi fieri confici atque dari instrumentum et instrumenta seu alias legitima et authentica documenta in meliori forma in majorem fidem et testimonium horum omnium praemissorum, hoc publicum instrumentum venerabiles et nobiles Dñi. Bernhardus von Neuenhoff conductus Ley, Casparus a Carthausen resignans nec non Joannes a Wyik resp. prior cellerarius et conventuales praedicti coenobii propriis manibus meum corroborarunt, Acta fuerunt et sunt haec in coenobio Scheda in hypocausto prope praeposituram sito, Anno, die, hora indict. mense, et pontificatu supra scriptis praesentibus ibidem honestis et discretis Casparo Stademan et Luberto *Jonhauß* testibus ad praemissae vocatis specialiter atque rogatis.

Et quia ego Henricus *Schlaumer*, Notarius publicus praemissae resignationi ejusdemque admissioni nec non aliis et singulis dum sic uti superius narratum est fierent et agerentur una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque omnia hic fieri, vidi et audivi ideoque haec praesens publicum instrumentum exinde confeci scripsi et in hanc publicam formam redegere signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi in fidem robui et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

Daß diese copy dem rechten Original ähnlich und gleich sei, bekenne ich Arnoldus Flume, Notarius.

L. S.

Pro copia copiae Rütger petri, Not. publ.

Beilage F.

Unna, am 3. Augusti 1649.

Hat der Märkische Anwalt Johann Friedrich von Omphal, Casparen von der Heese, Probst zu Scheda im Beisein S. Doctoris Balthasar Conrad Zahn abgefragt und verhört, welcher Religion Exercitium in der Pastorat zu Mengede anno 1609 gewesen, worauf Probst Heese deponirt und ausgesagt, die Pastorat zu Mengede wäre 1609 lutherisch gewesen, ursach seines Wissens, daß er daselbst auch gestanden.

Joh. Friedrich von Omphal.

Beilage G.¹⁾

Im Namen der hochgelobten heyligen Dreifaltigkeit.
Amen.

Kund und zu wissen sey hiermitt Jedermänniglich, dem gegenwärtiges offenes instrumentum zu lesen oder zu hören vorkommen möge, daß im Jahr nach der heylsahmen Geburth und Menschwerdung Unseres Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi, ein Tausendt Sechshundert Sechzig acht in der sechsten Römer Zinsezahl; zu Latein indictio genendt (3. Juni 1668), bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindligsten Fürsten und Herrn Leopoldi, dieses Nahmens des Ersten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boehmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, Königs und Erzherzogs zu Östereich, Herzogen zu Burg undt Steyer, Kärndten, Crain und Würtzburg, Grafen zu Tirol, Unseres allergnädigsten Fürsten und Herrn, Ihro Kayserl. Majestät Reichs und Regierung des Römischen im Behenden, des Hungarischen im Zwölften und des Böhmischen im elften Jahre auf Sontag den 3. Junii styli novi vor mir offenen und geschworenen Kayserl. Notario, und nachbenendter requirirter Gezeugen, der Pastor, Sacellanus, Kirchrächte und Vorsteher der Kirche zu Mengede in der Sacristey daselbsten nach gehaltenem Gottesdienst in eigener Person kommen und erschienen, sagten und bekindten, wie sie einige Beweißthumbs ihrer wohlherbrachten possession des ohnverändert Lutherischen Exercitii benöiget, dahero mich Nota-

¹⁾ Weil es sich hier um eidliche und originelle Zeugen-Aussagen der ältesten Leute handelt, ist in diesem Stück auch die altertümliche Schreibart beibehalten, um die Originalität zu bewahren.

rium tragenden Ampts halber ersuchen und requiriren wollen, gestalt die hierunter producirte und benahmsete Gezeugen über nachfolgende positionales an Eydes statt zu befragen, deren Außsag fleißig zu verzeiguen und ad notam zu nehmen und darüber instrumentum vel instrumenta den requirentibus vor die Gebühr mitzuthailen, wan nun solches gerne geschehen lassen und dem billig mäßigem (Er-)Suchen ratione officii Platz geben müssen, alß folget hierbey von Wort zu Wort die mir übergereichte requisition nebenst den positionales und dabey designirte Nahmen der Gezeugen, sodan derselben darob gethanen beständigen Außsag zc. Sequitur tenor requisitionis: Euch Kayserl. offenen Notarium wollen wir Kirchrähte und Vorsteher der Gemeine zu Mengede hiemit dienstbittlich ersuchet haben, gestaltsahm er geruhen wollen, tragenden Ampts halber über nachfolgende articulen, darüber uns Zeugnuß der Warheit nötig, nachbeschriebene Persohnen an Eydes statt abzuheören und zu befragen und deren Antwort schriftlich abzufassen und davon vor die Gebühr Instrumentum vel instrumenta uns mitzuthailen.

Henricus Beurhusius, Pastor, Albertus Huseman, Sacellanus.
Johan Müller, Kirchraht. Vogt, Kirchraht.

1. Wahr, daß Zeuge nicht allein von hohem Alter, sondern in Kirßpel Mengede geboren und erzogen sey zc.?
2. Wahr, daß Zeuge Pastorem Ley gekennet habe?
3. Wahr, daß glter. Pastor Ley nicht eine einige Messe in der Mengedischen Kirche gethan habe?
4. Wahr, daß gedachter Ley habe daß Abentmahl nebenst dem Caplan auf beiderley Gestalt Lutherischerweise außgetheilert?
5. Wahr, daß gesagter Pastor Ley ein Frau gehabt und mit derselben Kinder gezeuget?
6. Wahr, daß Zeuge die Kinder gekennet und wüßte, wie sie geheißet?
7. Wahr, daß keine Messe oder Römisch-Katholischer Gottesdienst in der Mengedischen Kirche gehalten worden, ehe der Mönch Scharpenseel gewaltthätig eingedrungen?
8. Wahr, daß die Kirch und Kirßpel Mengede allezeit sey einhellig lutherisch gewesen, bis glter Mönch Scharpenseel mit Gewalt eingeseßet?

9. Wahr, daß Zeuge bey seinem Ende vor Gottes heyligen Augen und auf Erfordern der hohen Obrigkeit sothane seine Aufßag mittel Endes bekräftigen könne und jedesmahl erbietig sey?

Nomina testium

Melchior Brüggmann zu Jckeren, Hermann Erffman im Dörhoff, Michael Fedder, Bernd Saesse, Wember Nies, Jost Bettmaus Wittib, Hermann Bettmaus, über alle articulen zu befragen.

Ad art. I. Wahr, daß Zeuge nicht allein von hohem Alter, sondern im Kirßpell Mengede gebohren und erzogen sey?

Melchior Brüggman 1. testis respondit, daß er alt sey 72 Jahr und im Kirßpel Mengede gebohren.

Herman Erffman 2. testis sagt (daß er) ohngefähr 76 Jahr alt und im Kirßpel Mengede erzogen und gebohren sey.

Michael Fedder 3. testis deposuit (daß er), ohngefähr 95 Jahr alt und im Kirßpel Mengede gebohren sey, in specie beim Plasser Hoff im Fedderen Kotten.

Bernd Saesse 4. testis resp. 74 Jahr alt und in Mengede gebohren sey.

Wember Nies 5. testis resp. 70 Jahr alt und in Bodelschwing erzogen und gebohren sey.

Jost Bettmaus 6. testis sagt, 80 Jahr alt und in Mengede gebohren sey.

Ad art. II. (Ist es) wahr, daß Zeuge Pastorem Sey gekennet habe?

Melchior Brüggman 1. testis deposuit, daß er Pastorem Sey woll gekennet und bey demselben verschiedentlich communicirt habe, und damahliger Zeit auch ein Caplan gewesen.

Herman Erffman 2. testis sagt, Pastorem Sey woll gekennet zu haben, addendo daß er ein langer Mann gewesen.

Michael Fedder 3. testis deposuit, daß er Pastorem Sey nicht allein gekennet, sondern auch denselben, wie er gestorben, mit seinem eigenen Pferde nebst seinen Kindern zum Grabe geführt.

Bernd Saesse 4. testis sagt deponent, daß er Pastorem Sey woll gekennet.

Wember Nies 5. testis resp. mere affirmando.

Wittib Bettmaus 6. testis sagt deponentin, daß Sie Pastorem Ley nicht allein gekennet, sondern bey demselben vor Magd gedienet.

Ad art. III. Wahr, daß Ley nicht eine einige Messe in der Kirche gethan habe?

1. Melchior Brügman resp. Pastor Ley hette in der Mengedischen Kirche keine Messe verrichtet, noch von demselben solches gesehen.
2. Herman Erffman sagt, daß Pastor Ley in der Mengedischen Kirche niemahls Messe gethan hette.
3. Michael Fedder deposuit, daß Pastor Ley nicht eymahl in der Mengedischen Kirche Messe verrichtet hette.
4. Bernd Sasse sagt, daß Ley, solange derselbe gelebet, in der Mengedischen Kirche keine Messe gehalten.
5. Wember Nies resp., daß er Zeuge Pastorem Ley in der Mengedischen Kirchen keine Messe verrichten gesehen.
6. Wittib Bettmaus sagt Zeugin, daß Ley in Mengeder Kirche keine Messe verrichtet.

Ad art. IV. Wahr, daß gedachter Ley das Abendmahl nebenst dem Caplan auff beiderley Gestalt Lutherischer Weise außgetheilet?

1. Melchior Brügman deponirt, daß Pastor Ley nebenst dem Caplan daß Sacrament Lutherischer Weise und in beiderley Gestalt außgetheilet habe.
2. Herman Erffman dep., daß Pastor Ley daß Abendmahl auff Lutherische Weise außgetheilet, addendo, der Ley hette den Communicanten die Hostie, der Caplan den Wein gereicht.
3. Michael Fedder resp., daß Pastor Ley nebenst dem Caplan allezeit daß Nachtmahl auf beiderley Gestalt außgetheilet und Zeuge dieses selbst genossen.
4. Bernd Sasse sagt Zeuge, daß Ley mit dem Caplan daß Sacrament in beiderley Gestalt und auf Lutherische Weise außgespendet hette.
5. Wember Nies resp. mere affirmando.
6. Wittib Bettmaus resp., daß Pastor Ley daß Nachtmahl auff Lutherische Weise außgetheilet.

Ad art. V. Wahr, daß P. Ley ein Fraw gehabt und mit derselben Kinder gezeuget?

1. M. Brüggman sagt Zeuge, daß P. Ley ein Fraw gehabt und mit derselben zwey oder drey Kinder gezeuget.
2. H. Erffman depos. Ley hätte ein Fraw und Kinder gehabt, ob aber dieselbe ehelich gewesen, wüßte deponent nicht.
3. M. Fedder resp., daß der Herr P. Ley eine Fraw gehabt, die vom Adel gewesen und zwey Kinder mit derselben.
4. B. Sasse sagt Zeuge, daß P. Ley eine adeliche Fraw gehabt und seines Wissens drey Kinder.
5. W. Ries resp., Er, P. Ley, hätte ein Fraw gehabt, ob sie aber ehlich gewesen, könnte nicht sagen.
6. Wittib Fetzmaus sagt, daß des Leyen Fraw Catharina von Schalhaußen sei genennet und dieselbe im Kloster Scheda auf der Cammer, die Rinna genandt, geehlich und Kinder mit derselben gehabt.

Ad art. VI. Wahr, daß Zeuge die Kinder gekennet und wüßte, wie sie geheißten?

1. M. Brüggman resp., daß er des P. Ley Kinder wohl gekennet, wie sie aber geheißten, wäre deponenti entfallen.
2. H. Erffmann sagt, er hette des P. Ley Sohn gekennet mit Nahmen Christoffer.
3. M. Fedder resp., daß des Leyen Sohn Christoffer gekennet und wäre im Krieg gezogen.
4. B. Sasse resp., daß er die Kinder woll gekennet hette und wäre eins Elisabeht genennet worden.
5. W. Ries sagt Zeuge, daß er des P. Leyen Sohn gekandt und heiße Christoffer, item es wäre derselbe in Kriegsdiensten.
6. W. Fetzmaus resp., daß sie P. Leyen Kinder alle gekennet und wären getauft Hans Hermann, Friederich und Elisabeht.

Ad art. VII. Wahr, daß keine Messe oder Römisch-Katholischer Gottesdienst in der Mengedischen Kirch gehalten worden, ehe der Mönch Scharpenseel gewalthätig eingedrungen?

1. M. Brüggman resp., daß in der Mengedischen Kirche keine Messe, noch Römisch-Katholischer Gottesdienst verrichtet worden sey, bis der Mönch Scharpenseel eingesetzt worden.
2. H. Erffmann resp., mere affirmando, und setzet hinzu,

- feines Wissens wäre niemahlen einiger Römisch-Katholischer Gottesdienst in der Mengedischen Kirch celebrirt worden.
3. M. Fedder sagt, daß in der Mengedischen Kirch keine Meß gehalten, bis Scharpenseel eingedrungen.
 4. B. Sasse depos., daß vor Scharpenseel keine Meß noch Katholisch-Römischer Gottesdienst sey verrichtet worden.
 5. W. Nies sagt deponent, daß vor Scharpenseel keine Meß in der Kirche zu Mengede gehalten worden.
 6. W. Fettmaus resp., daß keine Römisch-Katholische Gottesdienste in der Kirche zu Mengede sind celebrirt noch gehalten worden, bis Scharpenseel dahin gekommen.

Ad art. VIII. Wahr, daß die Kirch und Kirspel Mengede allezeit Lutherisch gewesen, bis der Mönch Scharpenseel gewaltfahm eingedrungen?

1. M. Brügman sagt, daß die Kirche zu Mengede bey seinem Gedenken allezeit Lutherisch gewesen, bis darahn der Scharpenseel mit Gewalt eingedrungen.
2. H. Erffman resp., daß die Mengedische Kirche allezeit, soweit ihm gedenken thäte, Lutherisch gewesen, ob aber Scharpenseel mit Gewalt eingedrungen, hätte nicht gesehen, sondern von anderen gehöret.
3. M. Fedder sagt, daß die Kirche zu Mengede seines Wissens allezeit Lutherisch gewesen, bis Scharpenseel mit Gewalt eingesetzt.
4. B. Sasse resp., affirmando, er wüßte nicht, ob Scharpenseel mit Gewalt eingedrungen wäre worden.
5. W. Nies resp. similiter affirmando und wüßte deponent nicht, ob Scharpenseel gewalthätig eingesetzt worden.
6. W. Fettmaus sagt deponentin, daß die Mengedische Kirch allezeit Lutherisch gewesen, ob aber Scharpenseel eingedrungen, könne sie nicht sagen.

Ad art. IX. Wahr, daß Zeuge bei seinem Eyde vor Gottes heyligen Augen und der hohen Obrigkeit sothane seine Außsag mittel Eydes bekräftigen könne und darzu erbietig sei?

1. M. Brügman resp. Zeuge, daß jedesmal, waß derselbe deponirt, auf Gesinne der hohen Obrigkeit, solches wahr zu sein mittel Eydes bekräftigen wolle.

2. H. Erffman resp., daß er diese seine gethane Bekendnuß mit einem leiblichen Eyde darthun wolle.
3. M. Fedder sagt Zeuge, daß er seine Ausßag mit einem Eyde bekräftigen wolle.
4. B. Sasse depos., mittel Eydes seine Ausßag zu betheuern.
5. W. Nies resp., daß er gleichfalß seine Bekendnuß mit einem Eyde darthun wolle.
6. W. Fetzmaus depos., waß sie redet, ein solches eydlich und bei höchster Wahrheit zu betheuern.

Haben also die Zeugen ihre Ausßag hiermit geendiget, daß nun alles, wie obstehet und eingangs vermeldet, vor mir unterschriebenem Notario und darzu berufenen Gezeugen, alß Conrad Stengel und David Jürgensen im Jahr, Monat, Tag, indiction und Wahlstatt, also ergangen und passirt, und gegenwärtiges instrumentum darüber begriffen, solches bezeuget Meines Notarii Handt Unterschrift und beigefügtes Notariatzeichen. Rütger, Petrus, Notarius publicus et civ. Immatriculatus.

L. S.

Beilage H.

Wir, Johann Dietrich Himmelreich, der Rechten Doktor, dieser Zeit Richter zu Dortmund, thun kund hiermit Jedermännlichen, deme gegenwärtiges Zeugenverhör, zu lesen oder hören lesen vorkommen wird, daß wir kraft eines hochachtbaren ertheilten decreti und uff Ansuchen des wohllehrwürdigen und wohlgelehrten Hr. Henrici Beurhusii, Pastoris zu Mengede, nahmens der ganzen Gemeine daselbst die benahmste und auf vor der Gebühr geschene Abladung in termino praefixo erschienene Gezeugen über die mit übergebenen Articulen, jedoch auf vorhergehende, fleißige Erinnerung des Meyneys, zum fleißigsten examinirt, auch was dieselben darauf eydlich deponirt, durch hiesigen verordneten Gerichtschreiber, getrewlich verzeignen lassen, wie hernach beschrieben folget. Anfänglich lautet die von H. Beurhusio nahmens der Gemeine zu Mengede den 18. huius bey einem hochachtbaren Raht allhier übergebene unterdienstliche Bitte pro demandanda testium depositione cum inscripto decreto amplissimi senatus dieses Einhalts:

Wohledle, hochgebietende Herren, demnach ich in der Mengedischen Kirchensache einiger Leute Anfrage, so die Römisch-

Katholischen auß hiesiger Stadt und Graffschaft per subsidium Juris citirt zu haben, falso angeben höchstbenötigt und die Sache fast ehlig ist, alß wolle unterdienstlich gebeten haben Ew. Ew. Herrlichkeiten, darzu Befehl ertheilen wollen, daß unten bemelte Leute ehest hiehin citirt und auf die ihnen vorgetragene articulos endliche Außsage thun, benantlich Gert Schmidt, Gerhardt Sigge, Hermen Frein und in der Stadt hieselbst Peter Kritte und dessen Hausfraw.

Decretum senatus:

Der supplicant wird mit seinem (Er-)Suchen zu dem Herrn Richter Dr. Himmelreich remittirt, gestalt demselben, dieses Zeugenverhör werkstellig zu machen hiemit aufgegeben wird.

In cons. d. 18. Juni 1668. Henr. Hoffmann, Secretarius.

Dienstag, 26. Juni Anno 1668.

Sein in termino praefixo, als vorhin dieselbe von dem Gerichtsfrohnen Caspar Cranen aus auf unsern richterlichen Befehl — wie er referirt — citirt gewesen, von den 5 Zeugen nur 4 erschienen, als Peter Kritte und dessen Hausfraw, sodan Hermann Frein und Gerhard Sigge, Evert Schmidt aber, weilen derselbe nach dem Hamm verreiset gewesen, uff abermalige Citation den 30. eiusdem erst in Person erschienen und haben allerseits in obgen. Zeiten den gewöhnlichen Zeugenend in forma solenni prae via diligentissima avisatione periurii abgelegt und ausgeschworen, gestalt auch daruff allerseits auf die übergebenen Articulen ein jeder absonderlich ehndlich deponirt, wie hiernach beschrieben folget:

Art. I. Der erste Artifal ist dieses Inhalts, ob Zeuge den 10. Martii 1667 sey auf dem Hause Mengede gewesen und wer ihn citirt und ob nicht die Zeugen daselbsten mit guten Worten inducirt seyen?

Darauf der erste Zeuge Peter Kritte, auf fleißige Erinnerung des Meynehds deponirte, daß er sey 68 Jahre alt und sey Hr. producenten mit Freundschaft nicht zugethan, noch von demselben instruirt, waß er zeugen solle und gönne demjenigen, wer da Recht hat, das Recht. Ad art. I sagt der Zeuge, er sei uffm Hause Mengede gewesen, wisse aber nicht den eigentlichen Tag, und were zu dero Zeit mit guten Worten untergangen, daß er einen leiblichen Eyd 'ausgeschworen und demnächst von

Lamberto Bissing in Gegenwart des Hr. von Büren über einige Fragstücke abgehört, were sonst von niemandem dorthin zu erscheinen citirt worden, sey auch ihm vergessen, worüber er eigentlich abgefraget worden.

Die zweite Zeugin, Gertrud Schillings Ehehausfrau Peter Krittzes deponirte nach fleißiger Erinnerung des Meyneids, daß (sie) 73 Jahre alt were, wen der rogge rieff ist, und habe mit Hr. producenten niemahlen dieserhalb geredet, noch sey demselben mit Freundschaft nicht zugethan.

Ad art. I sagte sie nein, sie wisse nichts davon, auch sey sie nicht zu Mengede gewesen.

Der dritte Zeuge Gerhard Sigge in Groppenbruch deponirte, daß er sey ungefähr 60 Jahre alt und habe der Hr. Pastor zu Mengede noch jemand von der Gemeine daselbst dieses Zeugnuß halber mit ihm geredet.

Ad art. I sagt Zeuge, der Hr. v. Büren habe ihn durch seinen Pfördner Bohten geschickt umb ihn anzusprechen und als er Zeuge vermeint, der Herr würde etwas am Pferde zu machen gehabt haben, wäre er daruff nach Mengede gangen, und als dorthin gekommen, hätten sie ihm gefragt nach die alten Pastors, und wie ihm deugte, hätten sie diesen Pastor gerne von dar und wollten einen katholischen dar wiederhaben auß dem Kloster zu Scheda, wäre sonst von niemandem dorthin citirt worden. Der vierte Zeuge, Herman Prein auß dem Groppenbroik, deponirte, daß seyn Alter sey über die vier „stiege“ Jahr, sey dem Producenten mit Freundschaft nicht zugethan, noch von jemand dieserwegen unterrichtet worden, und gönne demjenigen Recht, der Recht hat. Ad art. I sagt Zeuge, er sey dargewesen aber von dem Hr. zu Mengede durch dessen Pfördner begehret worden, ihm anzusprechen, und als er dahingekommen, sey er mit guten Worten ein Zeugnuß zu geben, inducirt und verleitet worden.

Der fünfte Zeuge, Evert Schmidt aus dem Groppenbruch, deponirte, daß er sei über die 60 Jahr alt und es habe niemand mit ihm geredet, was er zeugen solle. Ad art. I sagt Zeuge, er sey vorm Jahre dargewesen, wisse aber nicht den Tag, und sey von dem Frohnen dorthin citirt worden.

II. Artikel.

Ob nicht Pastor Ley allezeit mit dem Caplan habe daß Abendmahl uff beiderley gestalt außgetheilet?

1. testis Peter Kritte sagte hirauff, daß er davon nichts wisse, den solches were vor seiner Zeit geschehen.

2. Zeugin sagte Ja, daß das abendtmahl von dem Pastor Ley und Caplan Hr. Peter in beyderley gestalt seye außgetheilet worden, und der Pastor Ley seye an einem ende und der Caplan seye an andern ende des altars gestanden.

3. testis Eberhardt Sigge sagte Ja, der Pastor zu dero Zeit, so ein langer man gewesen, wisse nicht eigendtllich, ob er Ley geheißten, habe sonst einen großen Sohn gehabt, so Christoffer geheißten, und vor Hr. Schwarzen Zeiten gewesen. Derselbe seye an einer seithen des altars gestanden und die (H)Dstien, und an der andern seithe des altars der Caplan gestanden und der Kelch zugleich außgetheilet, solches habe er zum öfteren gesehen, aber niemahlen gesehen, daß der Pastor ufm Predigtstuhl gestanden und gepredigt habe, ob es nicht gekont, oder nicht thun wollen, solches wisse er nicht.

4. testis Herman Prein sagte, ob zwar der Pastor Ley katholisch gewesen, habe er doch daß abendtmahl allezeit mit dem Caplan auff beiderley gestalt außgetheilet und allemahl seye Hr. Ley im stehen plieben, biß der Gottesdienst völlig verrichtet gewesen.

5. testis Evert Schmid sagte, er hette den Pastor Ley nicht gekandt, sondern von seiner frauen gehört, daß sie daß nachtmahl von Pastor Ley uff lutherische Manier empfangen.

III. Artikel.

Ob nicht Pastor Ley öffentlich eine fraw gehabt und damit Kinder gezeuget?

1. testis Peter Kritte sagte, solches wisse er nicht, außershalb daß er woll gehört, daß er eine fraw gehabt, so ein Schaffhaus gewesen, und mit derselben Kinder gezeugt.

2. Zeugin Gertrudt Schillings sagt Ja, und die fraw seye eine Schaffhaus gewesen und ihre, der Zeugin, Mutter sey als eine wiese Moder bey derselben in der Wedum, wan sie in Kindsnöhten gewesen, zu kommen beruffen worden, und als Ley gestorben, habe Hr. Matthias von Bühren die fraw zu sich ein halb Jahr ufs Haus genohmen und nachgehendts dieselbe mit seinen Kindern hirhin geschickt und ein Zeitlang in izigen Hr. Pastoris Mellinghausen Hoff miteinander gewohnet.

3. testis Eberhardt Sigge sagte Ja, er habe Christoffer und andere mehr Kinder gehabt, und ob er Ley geheissen, könne er nicht sagen, sondern wisse wohl, daß er ein Edelman und vor Hr. Schwarzen Zeiten gewesen sey.

4. testis Herman Prein sagte Ja, und seine fraw were auch eine adeliche fraw gewesen, und gedenke ihm noch, daß dieselbe in der Wedum mit Pastor Ley eine Hochzeit gehalten, und hetten sich mit trompetten und anderen instrumenten sehr lustig gemachet.

5. Zeuge Evert Schmid sagt ut ad 2. art.

IV. Artikel.

Ob nicht der Pastor Schwarze mit gewalt gegen seinen und des Kirckpfeß willen verjagt, und Scharpenseel an seinen platz gegen des Kirckpfeß und Hauses Mengede Willen eingedrungen?

1. testis sagte Zeuge, solches were wahr und Pastor Schwarze were nach Wellinghoven wieder in dienste kommen.

2. Zeugin sagte, sie wisse wohl, daß Schwarze von dannen gekommen, aber sie wisse nicht, wie und welcher gestalt solches geschehen.

3. testis sagte Ja.

4. testis sagte Ja.

5. testis sagte Ja, addendo alß er solches vor diesen zu Mengede deponiren wollen, hetten Sie solches nicht hören wollen, daß aber Scharpenseel sich soll eingedrungen haben, daß wisse er nicht.

V. Artikel.

Ob Pastor Ley ein einige katholische Messe in der Kirche zu Mengede gehalten und ob eine einige katholische Messe in der Kirche zu Mengede gehalten sey, biß daß Scharpenseel eingedrungen?

1. testis: solches wüßte er nicht, den bey Schwarzen Zeiten were keine Messe in der Kirchen zu Mengede gehalten worden.

2. testis: solches wisse sie nicht.

3. testis sagte Nein, es were sowohl bey dessen, so vor Schwarzen Zeiten gewesen, alß bey Schwarzen Zeiten in der Kirche zu Mengede keine Meß gehalten worden, biß der Mönch sich eingedrungen, und sagte Zeuge dabey, daß alß er vorm Jahr zu Mengede bey der abhörung gezeuget, daß allezeit daß nachtmahl zu Mengede in beiderley gestalt were außgetheilet,

der Herr zu Mengede und der Richter daselbst den Kopf dar-
über geschüttelt.

4. testis sagte, daß sowohl bey Hr. Ley als Hr. Schwarzen
Zeiten were keine Messe in der Kirche zu Mengede gehalten
worden, biß daran der eingedrungene Mönch dorthin gekommen.

5. testis nescit.

VI. Artikel.

Ob nicht, solange als Zeuge gedente, allezeit seye einhellig,
daß Kirßpel und Gemeine zu Mengede Lutherisch gewesen?

1. testis Peter Kritte sagte Ja, solches were wahr, und
dieses Hr. Bürens Großeltern weren mit der ganzen Gemein
eiferrich Lutherisch gewesen.

2. Zeugin Gertrudt Schillings, Peter Kritte Haußfraw, sagte,
so lange als ihr gedente, seye daß Kirßpel zu Mengede Lu-
therisch gewesen.

3. testis Gerhardt Sigge sagte Ja.

4. testis Herman Prein sagte Ja, solange ihm gedente,
seye es zu Mengede einhellig Lutherisch gewesen.

5. testis Evert Schmid affirmat similiter.

Als hiemit die Zeugen ihre außage geendigt, ist ihnen
allerseits silentium imponirt worden. Wan nun vorgeschriebener-
maßen alles passirt und deponirt, als haben wir in Urkundt
der warheit neben des Gerichtschreibers eigenhändiger unter-
schrift unser richterlich Insiigel von Gerichts wegen hierunter
uß spatium getruckt, so geschehen den 3. Juli 1668.

ß. Solling.

L. S.

Pro copia Consona.

Rütger Petri, Notarius publicus.

Beilage J.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm usw.

Lieber getreuer, Uns ist referirt, waß ihr wegen des von
dem Probst zu Scheda wider altes Herkommen und ohne einige
fürgehende praesentation obtrudirten Mönchs anhero gelangen
lassen, worauf wir dann izgedachten Probst und sämtlichen Con-
ventualen zu Scheda solchen Mönch alsbald zu revociren und

einen anderen qualificirten, auch der des Orts herbrachten Evangelischen Religion zugethanen Prediger dahinzuschicken, auch denselben zugleich euch mit zu praesentiren hiebei befehlen, wie ihr auß mitkommender Copey ersehen möget.

Und befehlen euch demnach hiemit gnädigst, daß ihr kraft dieses den sämtlichen Untertanen zu Mengede den Mönch zu accomodiren, viel weniger der Pastoren=Güter sich anzunehmen, oder auch unter sich theilen oder austhun zu lassen, ernstlich und bei Vermeidung anderen Ansehens verbieten. Daran geschieht unsere zuverlässige Meinung und sind euch mit Gnaden geneigt.

Datum Cleve, d. 19. Novembris Anno 1618.

Anstatt und von wegen Sr. Kurf. Durchl.

Johann Friedrich von Rodorn.

Hierauf folgt, daß den 14. Februar 1670 referiert worden ist.